

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00639 vom 4. Februar 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-02-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2020.00639](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00639)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00639 du 4 février 2021

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00639 del 4 febbraio 2021

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Aufenthaltsbewilligung. [Der 1997 geborene Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger der USA, zog im Februar 2016 mit seinen Eltern und seiner jüngeren Schwester in die Schweiz um, wo ihnen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde. Der Beschwerdeführer reiste im August 2016 wieder in die USA aus und nahm dort ein vierjähriges Studium auf, wobei er sich während der Semesterferien regelmässig bei seiner Familie in der Schweiz aufhielt. Im März 2020 reiste er wieder in die Schweiz ein.] Bei einem mit einer "Verspätung" von drei Jahren gestellten Verlängerungsgesuch könnte unter den vorliegenden Umständen nicht (mehr) von Fahrlässigkeit ausgegangen werden. Die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers wäre nach Art. 61 Abs. 1 lit. c AIG erloschen (E. 2). Die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers ist ohnedies gestützt auf den absoluten Erlöschensgrund des sechsmonatigen Auslandsaufenthalts nach Art. 61 Abs. 2 (Satz 1) AIG erloschen: Der Beschwerdeführer hat seinen Lebensmittelpunkt - trotz seinem Aufenthalt in der Schweiz - nie hierher verlagert. Daher vermochten seine vorübergehenden Besuchsaufenthalte hierzulande nach seiner Wiederausreise in die USA keine Unterbrechung der Sechsmonatsfrist gemäss Art. 61 Abs. 2 Satz 1 AIG zu bewirken. Auch wenn er sich nie ununterbrochen während sechs Monaten im Ausland aufgehalten hat, ist seine Aufenthaltsbewilligung gestützt auf diese Bestimmung erloschen (E. 3). Der Beschwerdeführer hat keinen Anwesenheitsanspruch gestützt auf Art. 8 EMRK (E. 4). Keine rechtsverletzende Ermessensausübung der Vorinstanz (E. 5). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Wie Beschwerdegegner und Vorinstanz zu Recht erwägen, hat der Beschwerdeführer keinen Anwesenheitsanspruch gestützt auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101).

#### E. 4.1

Aus dem Recht auf Achtung des Familienlebens gemäss Art. 8 Abs. 1 EMRK (bzw. dem inhaltlich gleichwertigen Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [SR 101]) steht einer Person ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz zu, wenn sie eine tatsächlich gelebte und intakte Beziehung zu nahen Verwandten unterhält, die ihrerseits über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügen (BGE 144 II 1 E. 6 mit Hinweisen). In den Anwendungsbereich von Art. 8 Abs. 1 EMRK fällt dabei in erster Linie die Kernfamilie, das heisst die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren gemeinsamen minderjährigen Kindern (BGE 135 I 143 E. 1.3.2 mit Hinweisen). Andere familiäre Beziehungen, namentlich diejenige zwischen Eltern und erwachsenen Kindern, stehen nur ausnahmsweise unter dem

Schutz von Art. 8 EMRK, nämlich dann, wenn zwischen ihnen ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht (BGr, 30. März 2017, 2C\_867/2016, E. 2.1 mit weiteren Hinweisen). Ein solches kann sich aus Betreuungs- oder Pflegebedürfnissen bei körperlichen oder geistigen Behinderungen und schwerwiegenden Krankheiten ergeben (BGr, 23. Juni 2017, 2C\_5/2017, E. 2 mit Hinweisen).

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer ist volljährig (was im Übrigen auch einer Anrufung von Art. 44 AIG entgegensteht). Dass ein Abhängigkeitsverhältnis im dargelegten Sinn bestehen würde, wird weder geltend gemacht noch ergeben sich aus den Akten entsprechende Hinweise. Die enge Beziehung zu seiner in der Schweiz lebenden Familie (Eltern und jüngere Schwester) sowie eine (derzeit noch) bestehende finanzielle Abhängigkeit von seinen Eltern vermögen kein solches zu begründen.

#### **E. 5.1**

Ausserhalb des Anspruchsbereichs entscheiden die kantonalen Migrationsbehörden nach pflichtgemäsem Ermessen über die Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung (vgl. Peter Bolzli, in: Spescha et al., Art. 33 AuG N. 7). Nach Art. 96 Abs. 1 AIG sind dabei die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie der Grad der Integration der ausländischen Person zu berücksichtigen. In solche Ermessensentscheide kann das Verwaltungsgericht nur eingreifen, wenn ein qualifizierter Ermessensfehler vorliegt, insbesondere wenn der Entscheid sich von sachfremden Motiven leiten lässt (vgl. Donatsch, § 50 N. 25 ff.).

#### **E. 5.2**

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine rechtsverletzende Ermessensausübung seitens der Vorinstanz. Der 1997 in den USA geborene Beschwerdeführer verbrachte sein gesamtes Leben dort und weilte als bereits Volljähriger während weniger Monate – von Februar bis August 2016 – in der Schweiz. Die darauffolgenden beinahe vier Jahre verbrachte er abgesehen von den Semesterferien in den USA. Dass er im März 2020 wieder in die Schweiz einreiste, ist sodann auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen. Der Beschwerdeführer ist jung, gesund und gut ausgebildet und verfügt über eine Arbeitsstelle in New York. Der Schluss von Beschwerdegegner und Vorinstanz, dem Beschwerdeführer im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens keine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, ist daher nicht rechtsverletzend. Dasselbe gilt für die Verneinung eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls im Sinn des Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG (vgl. Art. 31 Abs. 1 VZAE) und die Verweigerung einer Wiedereinlassung nach Art. 30 Abs. 1 lit. k AIG (vgl. die Voraussetzungen in Art. 49 Abs. 1 lit. a und b VZAE) durch die Vorinstanzen.

#### **E. 6**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

#### **E. 7**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

#### **E. 8**

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in

öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.